

# Mitteilung an die Anleger von Migros Bank (CH) Fonds

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «**Übrige Fonds für traditionelle Anlagen**» (nachfolgend der «Fonds»)

## I Anpassung des Fondsvertrags

UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung und UBS Switzerland AG als Depotbank beabsichtigen, den Fondsvertrag des vorgenannten Umbrella-Fonds unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA zu ändern.

### 1. Die Anleger (§ 5)

§ 5 Ziff. 2 soll wie folgt ergänzt werden:

«Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 8 vorgenommen werden.»

§ 5 Ziff. 5 soll wie folgt ergänzt werden (neu eingesetzter Text unterstrichen):

«Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft.»

### 2. Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 5)

§ 8 Ziff. 5 soll wie folgt angepasst werden:

«Zu den klassischen Kriterien der Vermögensverwaltung (Rentabilität, Liquidität und Sicherheit) werden die Anlagen zusätzlich hinsichtlich der Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») geprüft ~~und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden.~~»

Die Nachhaltigkeitsansätze der Migros Bank sind in drei Schritte strukturiert, die im allgemeinen Investmentprozess berücksichtigt werden. Nähere Ausführungen finden sich im Prospekt, Ziff. 1.11:

- «Erster Schritt: Positive-Screening. Das Anlageuniversum legt den Fokus auf Unternehmen, die im Durchschnitt oder an der Spitze der Nachhaltigkeitsbewertungen liegen, indem Unternehmen, die als Nachzügler bewertet werden, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden wird gestützt auf Daten von MSCI ESG Research eingeschränkt, indem jene Wertpapiere selektiert werden, die als «Best in Class» bezeichnet werden können.»
- [...]
- «Dritter Schritt: Stimmrechtsausübung. Schliesslich wird bei den erworbenen aktienbasierten Anlagen für die Teilvermögen Sustainable 25, Sustainable 45, Sustainable 65 und Sustainable 85 das Stimmrecht konsequent gemäss den im Prospekt beschriebenen Richtlinien ausgeübt.»

§ 8 Bst. E Ziff. 4 soll wie folgt angepasst werden:

- «Erster Schritt: Positive-Screening. Das Anlageuniversum legt den Fokus auf Unternehmen, die im Durchschnitt oder an der Spitze der Nachhaltigkeitsbewertungen liegen, indem Unternehmen, die als Nachzügler bewertet werden, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden wird gestützt auf Daten von MSCI ESG Research eingeschränkt, indem jene Wertpapiere selektiert werden, die als «Best in Class» bezeichnet werden können.»

Die Änderung betrifft ausschliesslich die Teilvermögen «- Sustainable 0, «- Sustainable 25», «Sustainable 45», «- Sustainable 65» und «- Sustainable 85».

### 3. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (§ 17)

Eine neue Ziffer 8 soll hinzugefügt werden und wie folgt lauten:

«Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.»

### 4. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (§ 19 Ziff. 1)

Die maximale Verwaltungskommission, welche pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet wird, soll neu jeweils monatlich statt quartalsweise ausbezahlt werden.

### 5. Schaffung von Anteilklassen – Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (§ 19 Ziff. 1)

Für die Teilvermögen «– 25» und «– 25» wird jeweils die Anteilsklasse «A» neu geschaffen. Für die Teilvermögen «– InterStock» und «– SwissStock» wird jeweils die Anteilsklasse «B» neu geschaffen.

Für die neuen Anteilklassen soll die maximale Verwaltungskommission wie folgt geregelt werden:

Anteilsklasse «A»:

- 25: 2,0% p.a.
- 45: 2,0% p.a.

Anteilsklasse «B»

- InterStock: 2,0% p.a.
- SwissStock: 2,0% p.a.

### 6. Formelle bzw. redaktionelle Änderungen

Der Prospekt wird entsprechend angepasst und zudem überarbeitet.

\*

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a. - g. KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegen die oben unter Ziff. 1 bis 5 aufgeführten Änderungen der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen die unter Ziff. 1 bis 5 aufgeführten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen nach der Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendung erheben oder dass sie unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Die Fondsvertragsänderungen im Wortlaut, das Basisinformationsblatt sowie die letzten Halbjahres- und Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Basel und Zürich, 6. Februar 2025

UBS Fund Management (Switzerland) AG  
Aeschenvorstadt 1  
CH-4051 Basel

UBS Switzerland AG  
Bahnhofstrasse 45  
CH-8001 Zürich

**Dossier Nr. 25.043**

UBS Fund Management (Switzerland) AG und UBS Switzerland AG sind Mitglieder der UBS Gruppe.  
© UBS 2025 Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den geschützten Marken von UBS. Alle Rechte vorbehalten.